

# RS Vwgh 1988/9/13 88/14/0087

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.09.1988

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §6;

StAmG §11 Abs1 Z1;

## Rechtssatz

§ 11 Abs 1 Z 1 StAmG soll durch Abweichungen von den Bewertungsregeln des§ 6 EStG verhindern, daß der Abgabepflichtige unter Ausnützung der Wirkungen des StAmG stille Reserven in den Amnestiezeitraum zurückverlagert und damit diese einer Ertragsbesteuerung dauernd entzieht. Die Buchwertfortführungspflicht wirkt dem entgegen. Der Zweck der Bestimmung geht jedoch nicht dahin, die Bemessungssamneste auf eine bloße Erfolgsverlagerung in eine nach dem Amnestiezeitraum gelegene

Periode zu beschränken.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988140087.X02

## Im RIS seit

13.09.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)